Bundesrat Drucksache **957/1/96**

21.01.97

Ausgeliefert am 21. JAN. 1997

Empfehlungen
der Ausschüsse

In - EU - Fz - R

zu **Punkt** der 708. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1997

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Gesetz)

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In
R

1. Zu den Eingangsworten:

 Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

 "Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

 Begründung: *)

 Das Gesetz bedarf nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, da es z.B. in Artikel 2 in § 2 Abs. 1, 2, 4 Satz 2, § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 5 Verwaltungszuständigkeiten und das Verwaltungsverfahren der Länder regelt.

2.
nur In

*) Ziff. 2 und 3 werden bei Annahme redaktionell zusammengeführt.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 2)

Der Bundesrat vermag der von der Bundesregierung vertretenen Ansicht, Artikel 84 Abs. 1 GG sei in den Fällen, in denen Gesetze nach Artikel 73 Abs. 10 GG zustandekommen, präkludiert, nicht zu folgen. Er hält an seiner bereits zum Entwurf des Bundeskriminalamtgesetzes - BR-Drs. 94/95 (Beschluß) - vertretenen Rechtsauffassung fest.

3. nur R Das Gesetz bedarf nach Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil das Übereinkommen auch Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Landeskriminalämter bei der Verarbeitung personenbezogener Daten enthält.

Wegen der haftungsrechtlichen Vorschriften ergibt sich die Zustimmungsbedürftigkeit aus Artikel 74 Abs. 2 und Artikel 104 a Abs. 5 Satz 2 GG.

EU R 4. Zu dem Gesetzentwurf und dem Übereinkommen insgesamt

a) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich den Entwurf eines Vertragsgesetzes zu dem am 24. Juli 1996 unterzeichneten "Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung" (ABl. EG Nr. C 299/1) vorzulegen. Das Europol-Übereinkommen und das Protokoll stehen in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang. Der Bundesrat weist insofern auf seine Stellungnahme vom 14.7.1995 - BR-Drucks. 404/95 (Beschluß) - hin.

Der Bundesrat weist ferner auf die "Erklärung zur gleichzeitigen Annahme des Übereinkommens über die Errichtung eines europäischen Polizeiamts und des Protokolls betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung" hin, in der sich die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten bereit erklären, "geeignete Schritte zu unternehmen, damit die innerstaatlichen Verfahren für die Annahme des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts und des Protokolls betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens gleichzeitig und möglichst bald abgeschlossen werden."

...

(noch Ziff. 4)

b) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, das Übereinkommen erst zu ratifizieren, wenn nach Ziffer 3 der Lindauer Vereinbarung sämtliche Länder ihr Einverständnis mit dem Übereinkommen erklärt haben. In seiner Stellungnahme vom 14.07.1995 - BR-Drucks. 404/95 (Beschluß) - hat der Bundesrat bereits darauf hingewiesen, daß auch bei dem vorliegenden Übereinkommen als Angelegenheit von gemeinsamen Interesse gemäß Artikel K. 1 EUV bei einer Ratifizierung die Lindauer Vereinbarung zu beachten ist. Da die Regelungsgegenstände der Europol-Konvention über den Bereich der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes für die internationale Verbrechensbekämpfung nach Artikel 73 Nr. 10 GG hinausgehen und teilweise in die Kompetenz der Länder fallen, ist die Zustimmung sämtlicher Länder nach Ziffer 3 der Lindauer Vereinbarung erforderlich.

R 5. Zu Artikel 2 (§ 1 Nr. 2 Satz 3 - neu -)

In Artikel 2 ist dem § 1 Nr. 2 folgender Satz anzufügen:

"Bei Daten aus einem nicht rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren nimmt das Bundeskriminalamt die gemäß Artikel 19 Abs. 4 und 5 des Übereinkommens vorgesehene Mitwirkung im Einvernehmen mit der Stelle wahr, die im Strafverfahren für die Entscheidung über die Gewährung der Akteneinsicht zuständig ist.".

Begründung:

Soweit in Europol Daten aus anhängigen Ermittlungs- oder Strafverfahren gespeichert sind, sollten Auskünfte innerstaatlich daran gebunden werden, daß die zuständige Staatsanwaltschaft bzw. das zuständige Gericht die Zustimmung erteilt (und nicht nur das LKA). Dies sollte auch dann gelten, wenn die Daten nicht von der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht übermittelt wurden.

...

In 6. Zu Artikel 2 (§ 2 - Überschrift -)

In Artikel 2 ist die Überschrift des § 2 wie folgt zu fassen:

"Allgemeine Vorschriften".

Begründung:

Der Direktverkehr der Länder mit Europol ist ausschließlich in § 2 geregelt. Wenn § 2 tatsächlich nur die für das Informationssystem und die Analysedateien geltenden Grundsätze beschreibt, hieße dies im Umkehrschluß, daß zu anderen Zwecken kein Direktverkehr mit den Europol-Verbindungsbeamten zulässig wäre. Sofern hingegen die Auffassung vertreten würde, der Direktverkehr mit den Verbindungsbeamten sei ein nationaler Dienstverkehr und bedürfe daher keiner besonderen Regelung, so vermag diese Ansicht aus folgenden Gründen nicht zu überzeugen:

- Wäre für den Dienstverkehr mit dem deutschen Verbindungsbeamten keine Regelung erforderlich, wäre § 2 Abs. 4 in Gänze entbehrlich.
- Der "Dienstweg" von einer Länderbehörde an einen Verbindungsbeamten im Ausland läuft normalerweise über das BKA. Auch in der Praxis legt das BKA hierauf Wert. Wenn von diesem Grundsatz abgewichen werden soll, bedarf es einer ausdrücklichen Regelung.

Um Fälle wie die Koordinierung von kontrollierten Rauschgiftlieferungen oder ähnlichen Einsätzen zu erfassen, muß deutlich werden, daß die Länder nicht nur zu dem Zwecke des Informationsaustausches im Zusammenhang mit dem Informationssystem oder den Analysedateien direkt mit den Verbindungsbeamten zusammenarbeiten. Diesem Anliegen würde Rechnung getragen, wenn die inhaltliche Eingrenzung in der Überschrift aufgehoben würde und durch "Allgemeine Vorschriften" ersetzt würde.

R 7. Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 2 sind in § 2 Abs. 1 Satz 2
nach dem Wort "unverzüglich"
die Worte "und inhaltlich ungekürzt"
einzufügen.

...

(noch Ziff. 7)

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Nach der Einzelbegründung soll das BKA die betreffenden Informationen unverzüglich und inhaltlich ungekürzt weitergeben (müssen), jedoch zugleich eigene zusätzliche Erkenntnisse beisteuern können. Es sollte auch im Wortlaut des Gesetzes deutlich werden, daß das BKA nicht berechtigt ist, die Erkenntnisse nur verkürzt weiterzugeben. Dies ist jedenfalls im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft auch erforderlich, um deren Sachleitungsbefugnis gerecht zu werden.

R 8. Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 2 sind in § 2 Abs. 1 Satz 2
die Worte "gemäß Artikel 13 des Übereinkommens"
durch die Worte "auf Grund des Übereinkommens"
zu ersetzen.

Begründung:

Es ist nicht ersichtlich, weshalb das BKA Erkenntnisse, die es auf andere Weise als nach Artikel 13 des Übereinkommens von Europol erhalten hat (etwa aufgrund eines Abrufs nach Artikel 9 Abs. 1 des Übereinkommens), die die Strafverfolgungsbehörden betreffen, nicht weiterleiten soll, zumal Artikel 17 Abs. 1 Unterabsatz 1 die Verwendung personenbezogener Daten zur Bekämpfung der Kriminalität grundsätzlich zuläßt.

R 9. Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 3)

In Artikel 2 sind in § 2 Abs. 1 Satz 3
der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt zu ersetzen
und folgende Worte anzufügen:

"§ 161 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.".

Begründung:

Die in § 27 Nr. 1 BKAG-E vorgesehene Abwägung ist im Bereich der Strafverfolgung (insbesondere im Verhältnis des BKA zu den Staatsanwaltschaften) unannehmbar. Es muß ausdrücklich klargestellt werden, daß § 161 StPO und damit die Verantwortung für das Ermittlungsverfahren unberührt bleibt.

...

R 10. Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 4 - neu -)

In Artikel 2 ist dem § 2 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Unbeschadet dessen ist das Bundeskriminalamt verpflichtet, die Anforderung einer Landesjustizverwaltung oder einer Staatsanwaltschaft bei einem Obersten Landesgericht oder Oberlandesgericht um Weiterleitung von Mitteilungen und Ersuchen an Europol und die Mitteilungen für diese Stellen von Europol unverzüglich und unverändert weiterzugeben.".

Begründung:

Auf das Erfordernis einer derartigen Regelung hat der Bundesrat bereits in Nummer 2 Abs. 2 seines Beschlusses vom 16. Dezember 1994 - BR-Drucks. 909/94 (Beschluß) - hingewiesen. Dem wird Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs nur für einen Teilbereich gerecht.

Vorzugswürdig wäre es gewesen, einen unmittelbaren Zugriff der Justiz auf Europol bereits im Übereinkommen zu regeln. Nachdem dies nicht durchsetzbar war, sollte zumindest Artikel 9 Abs. 3 Satz 2 des Übereinkommens ausgeschöpft werden, um zentralen Stellen der Justiz innerstaatlich faktisch einen unmittelbaren Zugriff zu ermöglichen.

In R 11. Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 4 Satz 1)

Artikel 2 § 2 Abs. 4 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Zur Unterstützung des Informationsaustausches im Rahmen der Verhütung und Verfolgung von Straftaten können die Landeskriminalämter sowie die von den Ländern bestimmten anderen Stellen unmittelbar mit den deutschen Verbindungsbeamten bei Europol gemäß Artikel 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2

[12.] nur In [sowie Absatz 4]

des Übereinkommens Daten austauschen, soweit dies zur Beschleunigung des Geschäftsverkehrs erforderlich

(13.) nur In (oder ein nationaler Koordinierungsbedarf nicht erkennbar)

ist.".

...

(noch Ziff. 11 bis 13)

Begründung:

zu Ziffer 11

In Die Beschränkung der Möglichkeiten des unmittelbaren Datenaustauschs mit den deutschen Verbindungsbeamten auf die Landeskriminalämter würde von Land zu Land möglicherweise unterschiedlichen Organisationsstrukturen der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere kriminalpolizeilicher Dienststellen, nicht gerecht.

R In Ermittlungs- und Strafverfahren gegen grenzüberschreitende Straftäter ist die unmittelbare Kontaktaufnahme mit den Verbindungsbeamten bei Europol in vielen Fällen unerläßlich, um drohende Beweismittelverluste zu verhindern. Es erscheint deshalb erforderlich, neben den Landeskriminalämtern auch anderen Strafverfolgungsbehörden der Länder die unmittelbare Kontaktaufnahme mit den deutschen Verbindungsbeamten bei Europol zu ermöglichen.

In Die Formulierung unter Hinzufügung der Worte "sowie die von den Ländern bestimmten Stellen" berücksichtigt derartige Besonderheiten und stellt gleichzeitig den Willen heraus, den Direktkontakt vorrangig auf der Ebene der Landeskriminalämter zu ermöglichen.

zu Ziffer 12

In Indem bei der Zitierung von Artikel 5 des Übereinkommens zusätzlich auf Absatz 4 Bezug genommen wird, wird klargestellt, daß der Direktkontakt nicht auf den Datenaustausch für das Informationssystem und die Analysedateien im engen technischen Sinne beschränkt bleiben, sondern sich in allgemeiner Weise auf die Tätigkeit der Verbindungsbeamten im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 beziehen kann.

zu Ziffer 13

In Im zweiten Halbsatz normiert der Gesetzentwurf als Voraussetzungen für den Austausch von Daten kumulativ die Beschleunigung des Geschäftsganges *und* die Nichterkennbarkeit eines nationalen Koordinierungsbedarfs. Dies engt die Möglichkeiten eines für die polizeiliche Praxis in bestimmten Fällen unerläßlichen unmittelbaren Kontakts mit den Verbindungsbeamten zu sehr ein. Zum einen wird sich etwa ein Landeskriminalamt bei erkennbarem nationalen Koordinierungsbedarf schon aus eigenem Interesse von sich aus an das Bundeskriminalamt wenden. Zum anderen können mit der „Beschleunigung des Geschäftsgangs“ nicht alle Fälle des notwendigen Direktkontakts abschließend umschrieben werden. Dem wird die alternative ("oder") Bezeichnung der Voraussetzungen für den Direktkontakt gerecht. Im übrigen ist das Bundeskriminalamt gemäß Satz 2 ohnehin in jedem dieser Fälle nachrichtlich zu beteiligen.

...

R 14. Zu Artikel 2 (§ 5 Satz 2 - neu -)

In Artikel 2 ist dem § 5 ist folgender Satz anzufügen:

"§ 161 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.".

Begründung:

Im Rahmen der Bestimmung über die Anwendung anderer Vorschriften sollte auch ausdrücklich auf § 161 StPO hingewiesen werden, um im Bereich der Strafverfolgung das Verhältnis des Bundeskriminalamtes zur Staatsanwaltschaft in einer Weise klarzustellen, die der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft gerecht wird.

In 15. Zu Artikel 2 (§ 6 Abs. 2 Satz 3 und § 7 Abs. 2)

Bei Annahme entfallen Ziff. 16 und 17

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 6 Abs. 2 Satz 3
ist nach den Worten "des vom Bundesrat vorgeschlagenen Vertreters"
das Wort "maßgeblich"
einzufügen.

b) In § 7 Abs. 2
ist nach den Worten "des Vertreters der Länder"
das Wort "maßgeblich"
einzufügen.

Begründung:

Das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) bestimmt in § 1 als allgemeinen Geltungsbereich: "In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken die Länder durch den Bundesrat mit." Schon dies zeigt, daß der Begriff des "Vorhabens" im Sinne des Gesetzes nicht auf Verhandlungsgegenstände wie völkerrechtliche Verträge oder etwa "Gemeinsame Maßnahmen" im Sinne von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union beschränkt ist. Die Mitwirkung der Länder wäre bei diesem Verständnis unzureichend, weil sie Entscheidungen im Rahmen der EU nicht umfassen würde, die in Ausführung oder auf der Grundlage von Rechtsakten getroffen werden.

...

(noch Ziff. 15)

Das Gesetz findet mithin auch auf Entscheidungen der gemeinsamen Kontrollinstanz gemäß § 6 Abs. 2 oder des Verwaltungsrates gemäß § 7 des Gesetzentwurfs Anwendung. Davon scheint auch die Bundesregierung auszugehen, indem sie im Gesetzentwurf den technischen Begriff "berücksichtigt" aus § 5 EUZBLG verwendet.

In diesem Fall kommt aber der zweite Absatz von § 5 EUZBLG zur Anwendung, weil bei Entscheidungen auf der Grundlage des Europol-Übereinkommens im Schwerpunkt die Einrichtung der Behörden der Länder und ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, hinsichtlich der gemeinsamen Kontrollinstanz angesichts der datenschutzrechtlichen Verantwortung der Länder, hinsichtlich des Verwaltungsrates von Europol wegen der unmittelbaren Auswirkungen der Entscheidungen dieses Gremiums auf die Polizeiarbeit der Länder. Dann aber ist die Stellungnahme des vom Bundesrat benannten Vertreters der Länder maßgeblich zu berücksichtigen.

Zu Artikel 2 (§ 6 Abs. 2 Satz 3 und § 7 Abs. 2)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

16. *) In EU

Entfällt bei Annahme von Ziff. 15

a) In § 6 Abs. 2 Satz 3 ist nach dem Wort "Vertreters" folgender Halbsatz anzufügen:

"; sind Interessen der Länder im Schwerpunkt betroffen, so hat er die Stellungnahme des vom Bundesrat vorgeschlagenen Vertreters maßgeblich zu berücksichtigen".

*) Ziff. 16 und 17 vom Innenausschuß als Hilfsempfehlung zu Ziff. 15 beschlossen.

...

17.
In *)

Entfällt bei Annahme von Ziff. 15

Setzt Annahme von Ziff. 16 voraus

b) In § 7 Abs. 2 ist nach den Worten "Vertreters der Länder" folgender Halbsatz anzufügen:

"; sind Interessen der Länder im Schwerpunkt betroffen, so hat er die Stellungnahme des vom Bundesrat vorgeschlagenen Vertreters maßgeblich zu berücksichtigen".

Begründung:

Die Kompetenzen der gemeinsamen Kontrollinstanz nach Artikel 24 des Übereinkommens erstrecken sich nach Auffassung des Bundesrates nicht auf die Prüfung, ob innerstaatliches Recht verletzt worden ist. Gleichwohl ist im Rahmen der Tätigkeit der gemeinsamen Kontrollinstanz die Überprüfung von Tatbeständen denkbar, bei denen - z.B. bei Eingaben nach Artikel 24 Abs. 4 des Übereinkommens im Zusammenhang mit der Erhebung oder Übermittlung personenbezogener Daten durch die Länder - sich die gemeinsame Kontrollinstanz schwerpunktmäßig mit der Rechtsanwendung durch die Länder befassen könnte.

In solchen (Ausnahme-)Fällen entspricht es dem Grundgedanken von Artikel 23 Abs. 2 GG, § 5 Abs. 2 EUZBLG, die Länderinteressen in der Weise zu wahren, daß der auf Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vorgeschlagene Vertreter in der gemeinsamen Kontrollinstanz die Stellungnahme des vom Bundesrat vorgeschlagenen Vertreters maßgeblich zu berücksichtigen hat.

Fz

18. Zu Artikel 2 (§ 6 Abs. 5 Satz 2)

Artikel 2 § 6 Abs. 5 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Im Außenverhältnis ist der Bund Haftungsschuldner für den Gesamtstaat Bundesrepublik Deutschland. Der Bundesrat lehnt eine Überleitung der Haftung auf die Länder aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Nach Art. 104 a Abs. 5 Satz 2 GG ist die Frage der Haftung für eine ordnungsgemäße Verwaltung zudem in einem Bundesgesetz zu regeln, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

*) Ziff. 16 und 17 vom Innenausschuß als Hilfsempfehlung zu Ziff. 15 beschlossen.

...

R 19. Zu Artikel 3

Der Bundesrat bekräftigt nochmals seine Änderungsempfehlungen - BR-Drs. 94/95 (Beschluß) - zu dem Entwurf des Bundeskriminalamtgesetzes. Das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs kann erst dann erfolgen, wenn auch hinsichtlich der Neufassung des Bundeskriminalamtgesetzes das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist.

Begründung:

Zwar betont die Bundesregierung in dem Vorblatt zu dem Gesetzentwurf, daß das Vertragsgesetz das Inkrafttreten des Entwurfs zur Neufassung des Bundeskriminalamtgesetzes voraussetzt. Widersprüchlich ist allerdings die Begründung zu Artikel 3 des Gesetzentwurfs. Wegen des unmittelbaren Zusammenhangs der Vorschriften des Artikel 2 mit dem Entwurf zur Neufassung des Bundeskriminalamtgesetzes und der verfassungsrechtlich gebotenen bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen für die zukünftige Tätigkeit von INPOL ist der Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens eine notwendige Bedingung für das Inkrafttreten des Vertragsgesetzes und die Ratifizierung des Übereinkommens.

R 20. Zu Artikel 10 des Übereinkommens

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, in den Verhandlungen mit den anderen EU-Mitgliedstaaten darauf hinzuwirken, daß in den "Durchführungsbestimmungen für die Arbeitsdateien zu Analysezwecken" der Umfang der Datenverarbeitung unter sorgfältiger Abwägung zwischen den Belangen des Datenschutzes und den berechtigten Interessen der Öffentlichkeit an einem Schutz vor Verbrechen soweit wie möglich beschränkt wird. Insbesondere ist sicherzustellen, daß besonders sensible Daten wie etwa Rasse oder Sexualverhalten nur dann aufgenommen werden, wenn dies für die polizeiliche Fahndung unbedingt erforderlich ist.

Der Bundesrat geht davon aus, daß bei der Festlegung der Verhandlungsposition durch die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates nach Artikel 23 Abs. 2 GG und § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen ist.

...

(noch Ziff. 20)

Begründung:

Der Erlaß der Durchführungsbestimmungen zu den Analysedateien (Artikel 10 Abs. 1 3. Unterabsatz des Übereinkommens) ist für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von entscheidender Bedeutung, da in diesen Dateien höchst sensible Daten enthalten sein können.

Die Masse der von der Bundesrepublik Deutschland in das Informationssystem von Europol eingestellten Daten wird von den Länderpolizeien erhoben. Nach geltender Rechtslage ist für die Übermittlung dieser Daten Landesrecht maßgeblich. Um der datenschutzrechtlichen Verantwortung der Länder Rechnung zu tragen, ist entsprechend Artikel 23 Abs. 2 GG i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG die Auffassung der Länder durch die Bundesregierung bei der Beratung über die Durchführungsbestimmungen maßgeblich zu berücksichtigen.